

S a t z u n g

über die Benutzung des Geländes des Bruch-
wegstadions Mainz (Stadionordnung) vom
24.09.1991

Aufgrund der §§ 24, 32 Abs. 1 der rheinland-pfäl-
zischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 14.12.1973 (GVBl.
419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom
08.04.1991 (GVBl. S. 104 und S. 110) hat der Stadtrat
der Stadt Mainz am 28.08.1991 die folgende Satzung
beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadionordnung dient der Gewährleistung einer
geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrs-
sicherheit auf der gesamten Fläche des Bruchweg-
stadions Mainz, im folgenden "Stadion" genannt,
anlässlich von Veranstaltungen. Der räumlichen Gel-
tungsbereich umfaßt das gesamte umzäunte Stadion-
gelände einschließlich des Zauns.

§ 2

Aufenthalt im Stadion

- (1) In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten
Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen
aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder
einen sonstigen gültigen Berechtigungsausweis (z.
B. Ehrenkarte, Arbeitskarte o. ä.) mit sich
führen oder die Aufenthaltsberechtigung auf
andere Art nachweisen können.
- (2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind
auf Verlangen dem Kontroll- oder Ordnungspersonal
und der Vollzugspolizei vorzuweisen und zur
Überprüfung auszuhändigen.
- (3) Die Eintrittskarte berechtigt für die jeweilige
Veranstaltung nur den darauf angegebenen Platz
einzunehmen. Bei Vorliegen einer Gefahr für die
öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die
Vollzugspolizei oder das Kontroll- oder Or-
dnungspersonal jedem Besucher die Einnahme des
auf der Eintrittskarte oder einem anderen Be-
rechtigungsausweis angegebenen Platzes ver-
bieten.

- (4) Es ist nicht gestattet, den für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions in erkennbar betrunkenem Zustand zu betreten oder beim Betreten alkoholische oder alkoholhaltige Getränke mitzuführen.

§ 3

Verhalten im Stadion

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a) Waffen jeder Art;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hockern, Stühlen, Kisten, Reisekoffer;
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände;
 - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - i) alkoholische Getränke aller Art.
- (2) Während des Aufenthaltes in dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions ist es Besuchern nicht gestattet,
- 1. sich dort in erkennbar betrunkenem Zustand aufzuhalten;
 - 2. die dafür vorgesehenen Plätze, Straßen- und Wegeflächen zu verlassen;
 - 3. Sitzplätze und Bänke zu besteigen sowie die Gittergassen in den Zuschauerbereichen der Hauptkampfbahn zu betreten;
 - 4. Tiere mitzuführen;
 - 5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - 6. das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen (z. B. Papier, Pappbecher und -teller, Servietten, Getränkedosen, Obstreste) oder Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen;

7. bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafeln, Dächer, Masten), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamera- und Polizeipodeste sowie Bäume zu bekleben, zu bemalen oder zu beschriften;
 8. auf dem Stadiongelande Sachen ohne Erlaubnis des Veranstalters oder des Eigentümers vorübergehend oder endgültig zu lagern;
 9. ohne Erlaubnis des Veranstalters oder des Eigentümers Sachen jeglicher Art zu verkaufen oder Waren zu verteilen;
 10. Drucksachen oder Druckwerke zu verteilen, wenn dadurch Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht;
 11. Sammlungen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde und des Veranstalters oder des Eigentümers durchzuführen;
 12. das Stadion ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.
Nach Ende einer Veranstaltung kann das Verlassen des Stadions mit Kraftfahrzeugen durch Weisung des Veranstalters, des Eigentümers oder des Ordnungsdienstes sowie durch die Vollzugspolizei untersagt werden, bis eine Gefährdung des abfließenden Fußgängerstromes ausgeschlossen ist.
- (3) Von Beginn des Einlasses zu einer Veranstaltung an ist es nicht gestattet,
1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Getränke auszuschenken oder zu verkaufen;
 2. Getränke an Besucher der Veranstaltung anders als in Papp- oder Plastikbechern auszugeben.

§ 4

Ordnungsdienst

- (1) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitglieder des Ordnungsdienstes sind durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung "Ordner" und bei Veranstaltungen in der Hauptkampfbahn zusätzlich durch einheitliche Überbekleidung als solche zu kennzeichnen.

- (2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß
1. der Ordnungsdienst von einem erfahrenen Einsatzleiter von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung der Ausgänge geführt wird; der Einsatzleiter ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet;
 2. die Ordner mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind;
 3. der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen zu können.
- (3) Die Einsatzstärke des Ordnungsdienstes richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl und der Zusammensetzung der Besuchergruppen der jeweiligen Veranstaltung. Die Zahl der Ordner, ihre Aufgaben und Pflichten sind in einem Einsatzplan festzulegen, den der Veranstalter rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Veranstaltung, der Vollzugspolizei vorzulegen und mit dieser abzustimmen hat. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen genügt die Vorlage der Einsatzpläne zu Beginn der Veranstaltungsreihe, sofern seitens der Vollzugspolizei nicht ein spezieller Einsatzplan für eine Veranstaltung gefordert wird.
- (4) Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Insbesondere obliegt ihm die Einlaßkontrolle.

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf - hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

Er hat ferner von Beginn des Einlasses an alle Ausgänge und die Fluchttore besetzt sowie alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten.

- (5) Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können, zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber Personen, die das Stadion in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter Mitführung alkoholischer oder alkoholhaltiger Getränke betreten wollen sowie gegenüber Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot besteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 sich in dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions aufhält;
 2. § 2 Abs. 2 die Eintrittskarte oder den Berechtigungsnachweis nicht vorweist oder zur Überprüfung aushändigt;
 3. § 2 Abs. 3 Satz 1 einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt, sofern ihm das nicht durch die Vollzugspolizei oder das Kontroll- oder Ordnungspersonal gestattet wurde;
 4. § 2 Abs. 3 Satz 2 einem von der Vollzugspolizei oder dem Kontroll- oder Ordnungspersonal ausgesprochenen Verbot nicht nachkommt;
 5. § 2 Abs. 4 den für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions in erkennbar betrunkenem Zustand betritt oder beim Betreten alkoholische oder alkoholhaltige Getränke mitführt;
 6. § 3 Abs. 1 Nr. a) Waffen jeder Art;
 7. § 3 Abs. 1 Nr. b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 8. § 3 Abs. 1 Nr. c) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 9. § 3 Abs. 1 Nr. d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, spitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 10. § 3 Abs. 1 Nr. e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hockern, Stühlen, Kisten, Reisekoffer;

11. § 3 Abs. 1 Nr. f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
12. § 3 Abs. 1 Nr. g) Fahnen- oder Transpar-entstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
13. § 3 Abs. 1 Nr. h) mechanisch betriebene Lärm-instrumente;
14. § 3 Abs. 1 Nr. i) alkoholische Getränke aller Art mitführt;
15. § 3 Abs. 2 Nr. 1 sich dort in erkennbar be-trunkenem Zustand aufhält;
16. § 3 Abs. 2 Nr. 2 die dafür vorgesehenen Plätze, Straßen- und Wegeflächen verläßt;
17. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Sitzplätze und Bänke besteigt oder die Gittergassen in den Zuschauerbereichen der Hauptkampfbahn betritt;
18. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Tiere mitführt;
19. § 3 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet;
20. § 3 Abs. 2 Nr. 6 das Stadion in anderer Weise verunreinigt;
21. § 3 Abs. 2 Nr. 7 bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafeln, Dächer, Masten), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamera- und Polizeipo-deste sowie Bäume beklebt, bemalt oder be-schriftet, sofern diese Handlungen nicht als Straftaten zu verfolgen sind;
22. § 3 Abs. 2 Nr. 8 auf dem Stadiongelande Sachen ohne Erlaubnis des Veranstalters oder des Eigentümers vorübergehend oder endgültig lagert;
23. § 3 Abs. 2 Nr. 9 ohne Erlaubnis des Veran-stalters oder des Eigentümers Sachen jeglicher Art verkauft oder Waren verteilt;
24. § 3 Abs. 2 Nr. 10 Drucksachen oder Druckwerke verteilt, wenn dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht;
25. § 3 Abs. 2 Nr. 11 Sammlungen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde und des Veranstalters oder des Eigentümers durchführt;
26. § 3 Abs. 2 Nr. 12 Satz 1 das Stadion ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen befährt oder auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahr-zeugen ausgewiesene Fläche parkt;
27. § 3 Abs. 2 Nr. 12 Satz 2 nach Ende einer Veran-staltung das Stadion mit Kraftfahrzeugen entgegen der Weisung eines Berechtigten ver-läßt;

28. § 3 Abs. 3 Nr. 1 von Beginn des Einlasses zu einer Veranstaltung an Branntwein oder branntweinhaltige Getränke ausschenkt, oder verkauft;
 29. § 3 Abs. 3 Nr. 2 von Beginn des Einlasses zu einer Veranstaltung an Besucher der Veranstaltung Getränke anders als in Papp- oder Plastikbechern ausgibt;
 30. § 34 Abs. 1 Satz 1 keinen Ordnungsdienst für die Durchführung der Veranstaltung stellt;
 31. § 4 Abs. 2 Nr. als Veranstalter nicht dafür Sorge trägt, daß der Ordnungsdienst von einem erfahrenen Einsatzleiter geführt wird;
 32. § 4 Abs. 2 Nr. 1 als Veranstalter nicht von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung der Ausgänge anwesend ist;
 33. § 4 Abs. 3 Satz 2 als Veranstalter den Einsatzplan nicht oder nicht rechtzeitig der Vollzugspolizei vorlegt;
 34. § 4 Abs. 3 Satz 3 als Veranstalter den seitens der Vollzugspolizei geforderten speziellen Einsatzplan nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 35. § 4 Abs. 4 als Ordner den ihm zugewiesenen Ausgang oder das Fluchttor nicht besetzt oder die ihm zugewiesene Sicherheitseinrichtung nicht betriebsbereit hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWiG) i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) findet gemäß § 24 Abs.5 der Rheinl.-pfälzischen Gemeindeordnung Anwendung
- (4) Das Recht des Eigentümers, ein Stadionverbot zu verhängen, bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. *)

Mainz, den 24.09.1991
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 22.10.1991